

Schützenverein Tell von 1899 e.V.

SATZUNG

SCHÜTZENVEREIN TELL VON 1899 e. V. DELMENHORST

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Vereinsregister

Der Verein – nachstehend Verein genannt – führt den Namen **Schützenverein Tell von 1899 e. V.**

Er hat seinen Sitz in Delmenhorst. Die Geschäftsstelle befindet sich in Delmenhorst, Stedinger Str. 223 A. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist im Vereinsregister mit der Nummer 208 eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Vereinen resp. Organisationen

1. Der Verein ist über den Oldenburger Schützenbund e. V. Mitglied im Deutschen Schützenbund e. V.
2. Der Verein ist über den Fachverband Schießsport Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V.

Schützenverein Zell von 1899 e.V.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln nationaler und internationaler Verbände und Organisationen. Der Zweck wird verfolgt durch das sportliche Schießen bei Vereins-, Kreis-, Bezirks-, Landes- und Deutschen Meisterschaften.
6. Die Pflege und Wartung des Schützenbrauchtums.
7. Die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses erfolgt nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend und des Deutschen Schützenbundes e. V. Die Jugendabteilung ist eine selbständig arbeitende Abteilung mit eigener Finanzhoheit. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Der Jugendleiter wird innerhalb der Jugendabteilung gewählt und lediglich bei der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt nach Prüfung des schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrages; bei Minderjährigen durch schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag der Eltern resp. Erziehungsberechtigten.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme fällt der vertretungsberechtigte Vorstand. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe bekannt zu geben.
3. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

Schützenverein Zell von 1899 e.V.

4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitglieds- oder Wettkampfausweis sowie die jeweils gültige Vereinssatzung. Es hat bei seinem Eintritt einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr, dessen Höhe sich gemäß Entscheidung der JHV bestimmt, zu zahlen. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und eventuell zusätzliche Umlagen sind im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen. Die genannten Zahlungen sind Bringschulden und ohne besondere Aufforderung zu entrichten.
5. Auf Antrag kann der vertretungsberechtigte Vorstand in besonderen Notlagen eine Stundung, eine Ermäßigung oder einen vorübergehenden Erlass der Beitragszahlung vornehmen.
6. Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder gegen Unfall und Haftpflicht in dem Umfang zu versichern, wie dies die Bedingungen der übergeordneten Verbände resp. Organisationen (§ 2 dieser Satzung) zwingend vorschreiben.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der jeweils gültigen Vereinssatzung gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben das Anrecht auf Benutzung aller Einrichtungen des Vereins.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Aufgaben und Ziele mitzuwirken. Ebenso sind Anordnungen und Weisungen des Sportleiters und der Schießaufsicht zu befolgen.
3. Soweit vom Gesamtvorstand Arbeiten zum Erhalt der baulichen Anlagen, der Schießstände sowie zu Erhaltung der Sportwaffen vorgesehen sind, ist es erforderlich, dass der Verein die Mitglieder zur Mithilfe heranzieht. Diesem Ersuchen ist grundsätzlich zu entsprechen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlöscht

- a) durch Tod
- b) durch freiwillige Austrittserklärung zum 31. Dezember des laufenden Jahres
- c) durch Ausschluss

Schützenverein Zell von 1899 e.V.

1. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat (30. November) vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins vorliegen. Anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen. Eingezahlte Beiträge, Spenden und Umlagen werden nicht erstattet. Ein Anspruch auf das Vermögen des Vereins besteht nicht.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es länger als ein halbes Jahr trotz schriftlicher Aufforderung mit der Beitragszahlung und eventuellen Umlagen im Rückstand ist und ohne hinreichende Begründung nicht zahlt.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei Verstoß
 - a) gegen die Satzung des Vereins
 - b) gegen die Sportordnung und Schießstandordnung
 - c) gegen die Bestimmungen und Verordnungen der Verbände resp. Organisationen
 - d) bei vereinsschädigendem Verhalten und Unkameradschaftlichkeit
4. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Ausschlussantrag unter Angabe von Beweismaterial zu stellen. Über den Ausschlussantrag entscheidet der vertretungs-berechtigte Vorstand mit 2/3 der Stimmberechtigten.
- 5.

Im Falle des Nichterscheinens ohne ausreichende schriftliche Begründung per Einschreiben wird in Abwesenheit verhandelt. Zwischen Zustellung der Ladung an den/die Betroffenen und dem Verhandlungstermin muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann bei dem Vorsitzenden des Vereins oder im Verhinderungsfall bei einem seiner Stellvertreter schriftlich per Einschreiben Einspruch eingelegt werden. Dieser Einspruch hat innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu erfolgen. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, hat diesen Einspruch sofort nach Erhalt an den Ältestenrat weiterzuleiten.

Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

Schützenverein Zell von 1899 e.V.

§ 7

Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ältestenrat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr sowie die Ehrenmitglieder an. Das Stimmrecht wird durch die vorgenannten Mitglieder persönlich ausgeübt und ist nicht übertragbar. Die Leitung hat der amtierende Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) Feststellung der anwesenden und stimmenberechtigter Mitglieder des Vereins und der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung. Dieses hat 14 Tage vor der Mitgliederversammlung auszuliegen
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des 1. Sportleiters und des Jugendsportleiters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Aussprache über die unter c) und d) angeführten Berichte
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Ehrungen
 - h) Festsetzung des Jahresbeitrages und eventueller finanzieller Umlagen zur Instandhaltung der Sportanlagen und der Bauten sowie Anschaffung von Sportgeräten und Zubehör etc.
 - i) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer (jeweils im Abstand von zwei Geschäftsjahren) sowie des Ältestenrates im Abstand von vier Geschäftsjahren
 - j) Entscheidung über alle fristgemäß eingebrachten Anträge, die 14 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden vorliegen müssen
 - k) Auflösung des Vereins
 - l) Satzungsänderungen (nur mit 2/3 Mehrheit).

Schützenverein Zell von 1899 e.V.

3. Die Mitgliederversammlungen ordnen durch Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit alle Angelegenheiten des Vereins, soweit durch die geltende Satzung nicht etwas anders vorgeschrieben ist. Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Mitglied geheime Wahl beantragt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ein Mitglied des Vereins ist nach § 34 BGB nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.
5. Die Einladung zur Versammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Post den Mitgliedern 21 Tage vor dem Versammlungstermin zu übersenden.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Jederzeit kann auch diese Mitgliederversammlung einberufen werden. Verpflichtung hierzu besteht, wenn ein Zehntel aller Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. In diesem Fall ist diese Versammlung binnen einer Frist von einem Monat (seit Eingang des Antrages beim Vorstand) durchzuführen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. a) dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB
b) dem Gesamtvorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

Schützenverein Zell von 1899 e.V.

2. Je 2 Vorstandsmitglieder sind zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt, darunter immer der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Die Vertretungsmacht ist beschränkt dadurch, dass für An- und Verkauf von Immobilien und deren Belastung die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Der Gesamtvorstand führt den Verein nach innen. Er besteht aus:
 1. dem vertretungsberechtigten Vorstand
 2. dem Sportleiter

Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes werden folgende Personen gewählt:

3. 2. Schatzmeister
4. Jugendsportleiter
5. Damensportleiter
6. Oberschießmeister
7. Festausschussvorsitzender
8. Vertreter des Offizierskorps
9. Gerätewart
10. Sozialwart

Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegt:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte
2. Die Wahrnehmung aller Aufgaben im Bereich des Schützenwesens, soweit die Satzung nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt.
3. In dringlichen Fällen kann der vertretungsberechtigte Vorstand auch über Angelegenheiten entscheiden, die über den Rahmen seiner Aufgabenstellung hinausgehen, hat sich aber mit seinen Entscheidungen an die gültige Satzung und dem Willen und Wollen der Mitglieder zu orientieren.
4. Unterrichtung des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliederversammlung über wichtige Angelegenheiten
5. Eine ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen
6. Die Vorbereitung und Einberufung der satzungsgemäß festgelegten Versammlungen.

Schützenverein Zell von 1899 e.V.

§ 11

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten und Fehlverhalten von Mitgliedern im Verein zu schlichten sowie Verstöße gegen die satzungsgemäße Ordnung im Verein zu ahnden.
2. Er kann aussprechen:
 1. einen Verweis
 2. einen strengen Verweis
 3. die zeitweise Ausschließung für die Teilnahme an sportlichen nationalen und internationalen Wettkämpfen, die Ausübung von Ehrenämtern

Antragsberechtigt sind:

- a) der Vorstand
- b) alle Mitglieder

3. Der Ältestenrat besteht aus 7 Mitgliedern, welche auf der JHV des Vereins für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Gleichzeitig sind drei Vertreter zu wählen, die durch Losentscheidung beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Ältestenrates dessen Stelle einnehmen. Wiederwahl ist zulässig. Dem Ältestenrat kann kein Mitglied des Gesamtvorstandes angehören.
4. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind und entscheidet durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist geheim.

Der gefasste Beschluss ist unter Angabe der mitwirkenden Mitglieder des Ältestenrates schriftlich niederzulegen und von seinen Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine schriftliche Begründung ist nicht erforderlich.

5. Der Ältestenrat wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen, der die Verhandlung leitet. Von dem Termin sind der Vorstand des Vereins und die am Verfahren Beteiligten mindestens 14 Tage vorher zu benachrichtigen. Dem an einem Ehrenverfahren betroffenen Mitglied des Vereins muss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme und Rechtfertigung gegeben werden.
6. Der Vorsitzende des Vereins oder sein stellvertretender Vorsitzender haben Sitz mit beratender Stimme im Ältestenrat, soweit sie nicht Betroffene des Verfahrens sind.
7. Gegen die Entscheidung ist kein Widerspruch möglich.

Schützenverein Zell von 1899 e.V.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer, von denen jeweils einer nach einem Geschäftsjahr wieder ausscheidet. Wiederwahl der Kassenprüfer unmittelbar nach Ablauf ihrer Amtszeit ist unzulässig.

Sie haben vor Durchführung der Versammlungen eine Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung vorzunehmen. Buchprüfungen während des laufenden Geschäftsjahres sind zulässig.

Über das Ergebnis der gesamten Buchführung haben sie der Versammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes oder eines anderen Organes.

Die Kassenprüfer können Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind während ihrer Amtszeit nicht als Kassenprüfer wählbar.

§ 13

Ehrungen

Der Verein kann seine Mitglieder ehren für

- a) Langjährige Treue zum Verein (10, 25, 40 und 50 Jahre)
- b) Langjährige Zugehörigkeit zum Deutschen Schützenbund e. V. auch bei Vereinswechsel. Voraussetzung ist, dass vorhergehende Vereine dem Deutschen Schützenbund e. V. angehört haben. Diese Ehrungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes
- c) gute Platzierung von Mitgliedern des Vereins bei nationalen und internationalen Schießsport-Wettkämpfen
- d) Ehrungen durch übergeordnete Organe und Verbände für außergewöhnlichen Einsatz für das Schützenwesen im Deutschen Schützenbund e. V.
- e) Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre und länger angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für sie besteht Beitragsfreiheit.
- f) durch Beförderungen für außergewöhnliche Leistungen durch das Offizierskorps

Schützenverein Zell von 1899 e.V.

§ 14

Protokollführung

Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Ehrenamtlichkeit

Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Die notwendigen Auslagen werden auf Beschluss des Vorstandes gegen Beleg erstattet.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei Veranstaltungen, Schießwettkämpfen und Übungen entstehenden Unfällen, Beschädigungen oder Diebstählen. Eine Haftung des Vereins wird auch dann ausgeschlossen, wenn anlässlich von Wettkämpfen und Überstunden Wertsachen der Sportleitung oder dem Betreuer zur Verwahrung übergeben werden. Der Anspruch an die Sportunfall- oder Sporthaftpflichtversicherung, die vom Sportbund abgeschlossen wurde, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens von 1/3 der Mitglieder oder des Vorstandes schriftlich gestellt und begründet werden. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Vereins einzureichen.

Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Erforderlich für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Delmenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Behinderten-Einrichtungen zu verwenden hat.

Delmenhorst, den 3. Juli 1997